

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD

Erhalt der nationalen Einlagensicherung – Keine Transfer- und Haftungsunion in Europa

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ende Juni 2018 wollen sich die EU-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Eurogipfel festlegen, welche Schritte zu einer „Vertiefung“ der Währungsunion in nächster Zeit – also bis zur Europawahl in einem Jahr – gegangen werden können. Konkret sollen die Minister klären, inwieweit sich die Bankenunion vollenden und der Euro-Krisenfonds ESM sich in einen Europäischen Währungsfonds umwandeln lässt (FAZ 21.05.2018).

Am 21. Mai wandten sich 154 deutsche Wirtschaftsprofessoren mit der Botschaft an die Öffentlichkeit: „Der Euro darf nicht in die Haftungsunion führen!“ (FAZ 21.05.2018 www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/oekonomen-aufruf-euro-darf-nicht-in-haftungsunion-fuehren-15600325.html#void). Die Ökonomen kritisierten fünf zentrale Vorhaben oder Vorschläge, die unterschiedlich weit gediehen sind. Zwei zentrale Kritikpunkte sind die geplante Vergemeinschaftung der Einlagensicherung im Rahmen der Bankenunion und die geplante Einsetzung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) als Rückversicherung (Backstop) für die Sanierung der Banken.

Theo Waigel, ehemaliger Bundesfinanzminister, führte in der Debatte des Deutschen Bundestages am 23.04.1998 aus: „Eine Sozial-, Lohn- und Steuerunion würde die Entwicklung zur Transferunion programmieren. Sie würde die nationalen Verantwortlichkeiten verwischen und das Subsidiaritätsprinzip verletzen. Sie wäre das Gegenteil von dem, was wir wollen, nämlich ein Europa, in dem Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Regierungen ihre eigenen Aufgaben selbstverantwortlich in die Hand nehmen. Theo Waigel hat unter Beifall von CDU/CSU und FDP noch einmal klargestellt: „Jedes Land haftet allein für seine Schulden. Es wird in der Währungsunion keine zusätzlichen Finanztransfers geben.“

Die Bundesregierung muss eine klare deutsche Position in der EU-Reformdebatte vertreten. Sie sollte die Vermeidung von Risiken für den deutschen Steuerzahler, die Beendigung des Prinzips der Systemrelevanz bei Banken, die Beibehaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Eigenverantwortung in den Vordergrund stellen. Hingegen sollte sie Versuchen einer Hinführung zu einer Transfer- und Haftungsunion widerstehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich wie folgt zur geplanten Vergemeinschaftung der Einlagensicherung im Rahmen der europäischen Bankenunion und die geplante Einsetzung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) als Rückversicherung (Backstop) für die Sanierung der Banken zu positionieren:

1. Erhalt der Einlagensicherung auf nationaler Ebene zur Absenkung oder Vermeidung von Risiken. Keine Verlagerung von Risiken auf die europäische Ebene.

Die EU-Kommission legte am 24.11.2015 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Vergemeinschaftung der Einlagensicherung vor („EDIS“ – European Deposit Insurance Scheme) vor. Die Europäische Union stützt ihren Vorschlag auf Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV (Binnenmarkt). Noch am 23.02.2016 schrieben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in einem Antrag (Bundestagsdrucksache 18/7644) im Bundestag: „Es darf den Mitgliedstaaten nicht ermöglicht werden die Folgen nationaler politischer Entscheidungen und daraus resultierende Bankrisiken auf einen gemeinschaftlichen Fonds zu verlagern. Die Kommission habe nicht dargelegt, inwieweit durch die vorgeschlagene Vergemeinschaftung die genannten Ziele (Verhinderung einer angeblichen Untergrabung der Integrität des Binnenmarktes) besser verwirklicht werden könnten, insbesondere fehle es an qualitativen und quantitativen Kriterien. Der Vorschlag sei ausschließlich darauf gerichtet ein neues Finanzierungsinstrument für die Einlagensicherung zu schaffen. So würde es Mitgliedstaaten ermöglicht, Risiken aus dem nationalen Sektor auf die europäische Ebene zu verlagern. Diese Ziele (s. o.) können mit Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (2014/49/EU; DGSD) ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden. Der Deutsche Bundestag erwartet daher von der Kommission, dass eine gemeinsame europäische Einlagensicherung oder Einlagenrückversicherung zum jetzigen Zeitpunkt unterbleibt.“

2. Konsequenter Ausschluss einer Verwendung von Steuergeldern für Bankenrettungen.

Die Einführung der dritten Stufe der Bankenunion – nach der ersten Stufe der sog. Rückversicherung und der zweiten Stufe der sog. Mitversicherung – ab 2024 der endgültigen Vergemeinschaftung der Einlagensicherung ist unverantwortlich, unabhängig davon, ob notleidende Kredite bei europäischen Bankinstituten zuvor reduziert werden oder nicht. Auch nach einer Verbesserung von Bankbilanzen bleibt die Verlockung durch mögliche Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESM oder einem möglicherweise neu geschaffenen EWF, nicht marktgerechte Risiken einzugehen, für Bankinstitute zu groß. Vor der Übernahme der Haftungen durch den Steuerzahler würden nach der derzeitigen Planung zunächst Investoren, Gläubiger und Sparer in Höhe von 8 % der Bankverluste durch die Bail-in-Verfahren belangt werden, in einer zweiten Stufe ein bis 2023 mit 55 Mrd. € gefüllter Abwicklungsfonds („Single Resolution Fund“ – SRF) in Anspruch genommen. Diese Sicherungsstufen reichen jedoch angesichts der Erfahrungen aus der Bankenkrise 2008 ff. nicht aus, um die Steuerzahler vor Verlusten zu bewahren. Entgegen den Behauptungen der EU-Kommission schützt eine solche Regelung der Vergemeinschaftung nicht die Integrität des Binnenmarktes und verbessert auch nicht dessen Funktionsfähigkeit. Sogenannte systemrelevante Banken könnten sich dazu verleiten lassen höhere Risiken einzugehen, weil sie darauf setzen können, im Falle des Falles gerettet zu werden.

3. Lösung der „Too-Big-to-Fail-Problematik“. Beendigung des Prinzips gegenseitiger Bankenhaftungen. Durchsetzung eines dem Kartellrecht entsprechenden Prinzips bei Banken zur Wiederherstellung marktbezogener Funktionsregeln.

Nach einer Regulierung sollten Banken so beschaffen sein, dass eine Insolvenz eines Institutes dem Gesamtsystem nicht existenziell schaden kann und Ansteckungseffekte vermieden werden. Solange das Prinzip der Systemrelevanz fortbesteht, ist die Politik offensichtlich vom Finanzsektor erpressbar und sind die Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft nicht gewahrt. Ein wesentliches Prinzip der sozialen Marktwirtschaft ist die Verhinderung marktbeherrschender Stellungen von Unternehmen, sei es durch Bildung von Monopolen oder auch von Oligopolen. Die Diskrepanz zwischen den zur Verfügung stehenden Bail-in-Finanzmitteln und den tatsächlich möglichen, deutlich höheren Haftungssummen ist zu groß.

4. Reduzierung der gegenseitigen Ausleihungen im Interbankensektor auf das Notwendigste und Schaffung alternativer Konzepte. Beendigung der Aufsichtsfunktion der EZB über europäische Großbanken.

Die gegenseitigen Ausleihungen im Interbankensektor sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Dazu sieht der Liikanen-Vorschlag vor, Banken das Halten von Nachranganleihen anderer Banken zu untersagen und sie gleichzeitig dazu zu zwingen, Nachrangpapiere auszugeben – was sicherlich zu einem erheblichen Risikotransfer beitragen würde (www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Kurzmeldungen/Stellungnahmen/2013_02_26_strukturenreformen.html).

Die Schaffung einer Ebene mit Nachranganleihen von den Banken, von denen keine Ansteckung innerhalb des Bankensystems ausgehen kann. Im auch von den Regierungsfractionen erwähnten Liikanenbericht (http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/high-level_expert_group/report_en.pdf) wurden mehrere mögliche Ursachen für die wesentliche und anhaltende Störung des Bankenmarktes genannt. Neben dem zu großen Marktvolumen einiger Banken werden mögliche negative Konsequenzen durch gegenseitige Ausleihungen im Interbankenmarkt als Hauptgefährdung angesehen. Da in den letzten 30 Jahren die Derivatmärkte erheblich gewachsen sind, nahmen die besicherten und unbesicherten Anleihen im Interbankenhandel erheblich zu. Es sind dadurch erhöhte Abhängigkeiten von Refinanzierungsmitteln entstanden und in der weiteren Folge ergibt sich daraus die Gefahr von Ansteckungsprozessen und Dominoeffekten im Falle der Insolvenz eines einzelnen Kreditinstituts. Es bedarf hier laut Aussage der o. g. Expertengruppe eines strengen uniformen Regelwerkes auf europäischer Ebene, das dann auf nationaler Ebene der EURO-Staaten auch rigide durchgesetzt wird. Darauf hinzuwirken sehen wir als eine wesentliche Aufgabe der Bundesregierung. Als im November 2014 der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus SSM unter dem Dach der EZB eingeführt wurde (2014/49/EU; DGSD), gelangten etwas mehr als die 120 größten Bankinstitute unter diese Aufsicht. Als Begründung wurde seitens der EU angeführt, es ginge darum, Wettbewerbsverzerrungen durch Systemrelevanz dadurch zu verringern, dass man sie unter besondere europäische Aufsicht stelle. Systemrelevanz wird durch Aufsicht jedoch nicht verhindert.

5. Deutschland sollte dem Konzept der Vergemeinschaftung von Haftungen und Transfers ein eigenes marktwirtschaftliches und wettbewerbsorientiertes Konzept entgegenstellen, das die Einheit von Handeln und Haften wiederherstellt.

Hierzu sollte die Bundesregierung die EZB auffordern, die Ankäufe von Staatsanleihen einzustellen. Die Einstufung von Staatsanleihen in Bankbilanzen muss realistischer erfolgen und die brisante Schnittstelle zwischen Staatsfinanzierung und Bankensystem aufgebrochen werden. Die Banken müssen gezwungen werden mehr Eigenkapital für Staatsanleihen zu hinterlegen. Deutschland sollte über die Ablehnung der Vergemeinschaftung der Einlagensicherung hinausgehen und sich dafür einsetzen den ESM abzuwickeln statt ihn zum EWF auszubauen. Durch

diesen Schritt könnte eine Abwälzung von Verlusten durch Bankpleiten auf den europäischen insbesondere deutschen Steuerzahler abgewendet werden.

Berlin, den 30.05.2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion